

Statuten

Verein «Lesezyklus Lesereise»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Lesezyklus Lesereise» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2.1 Ziel des Vereins Lesezyklus Lesereise ist die Vermittlung, Förderung und Verbreiterung von Literatur und literarischer Tätigkeit mittels künstlerischer Gestaltung durch professionelle Schauspielerinnen und Schauspieler aus der Region für ein breites Publikum jeglichen Alters. Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert der Verein Veranstaltungen und/oder Veranstaltungsreihen mit (szenischen) Lesungen in der Stadt Solothurn sowie anderen Orten. Dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen wie Schulen oder Bibliotheken sowie anderen kulturellen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2.2 Eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowohl bei den Autor:innen wie bei den Vortragenden wird angestrebt.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen oder Beiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.2 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in Angelegenheiten des Vereins.

4.3 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4 Niemand kann Mitglied im Verein werden, der ökonomisch von einer Mitgliedschaft profitiert.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Datum des Austritts schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag bleibt dabei für das laufende Rechnungsjahr geschuldet.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags, schwerwiegender Verletzung der Statuten, wiederkehrende Verstöße gegen die Ziele und die Reputation des Vereins und anderer, den Vereinsfrieden schwer beeinträchtigenden Handlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig. Das Recht auf Gehör des entsprechenden Mitglieds ist vor dem endgültigen Ausschluss zwingend. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben die Rechte des betreffenden Mitglieds suspendiert.

6.3. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

7. Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres statt.

8.2 Das Datum der Mitgliederversammlung wird den Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Einladungen per E-Mail und/oder Messenger sind gültig.

8.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Traktandenliste zugestellt.

8.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung eines Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Kenntnisnahme aller Verträge und Verpflichtungen, die der Vorstand mit anderen Organisationen eingegangen ist.
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Endgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.7 Statutenänderungen des Vereins benötigen die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.

8.8 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.4 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele und für die Durchführung der laufenden Geschäfte Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

9.5 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.6 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Künstlerische Angelegenheiten.

9.7 Eine Ämterkumulation ist möglich. Weitere Ressorts mit zusätzlichen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand selbst konstituieren. Diese müssen aber an der nächsten Sitzung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er kann auch einzelne Ressorts an andere Personen delegieren, die nicht im Vorstand vertreten sind. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

9.8 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Messenger) gültig.

9.9 Bei den Vorstandssitzungen wird ein zumindest summarisches Protokoll über Diskussionen und Beschlüsse verfasst.

9.10 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin oder einen Revisor, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Diese:r hat jederzeit Recht auf Einsicht in die Buchhaltung des Vereins.

10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.4 Da der Verein keiner Revisionspflicht untersteht, kann die Revisionsstelle auch durch eine fachlich versierte Person, z.B. durch ein Vereinsmitglied wahrgenommen werden

11. Zeichnungsberechtigung

11.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

12.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation oder juristische Person, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt und steuerbefreit ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.